

A1

Mag. Claudia Humer

Grundrechte

1.

Mag. Claudia Humer

Was unterscheidet Grundrechte von einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten?

1.

Mag. Claudia Humer

Was unterscheidet Grundrechte von einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten?

- fundamentale Rechte des Einzelnen

Was unterscheidet Grundrechte von einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten?

- fundamentale Rechte des Einzelnen
- „verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte“

Was unterscheidet Grundrechte von einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten?

- fundamentale Rechte des Einzelnen
- „verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte“

daher → erhöhter Bestandschutz

2.

Mag. Claudia Humer

Einheitlicher Grundrechtskatalog?

2.

Mag. Claudia Humer

Einheitlicher Grundrechtskatalog?

Es gibt keinen einheitlichen Grundrechtskatalog → Rechtsquellen sind stark zersplittert

2.

Mag. Claudia Humer

Einheitlicher Grundrechtskatalog?

Es gibt keinen einheitlichen Grundrechtskatalog → Rechtsquellen sind stark zersplittert

GR finden sich in Verfassungsgesetzen, in StV im Verfassungsrang oder in Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Einheitlicher Grundrechtskatalog?

Es gibt keinen einheitlichen Grundrechtskatalog → Rechtsquellen sind stark zersplittert

GR finden sich in Verfassungsgesetzen, in StV im Verfassungsrang oder in Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

- Staatsgrundgesetz 1867 (StGG)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
- Staatsvertrag von Wien
- einige Bestimmungen im B-VG (zB Art 7, Art 83 Abs 2)

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

a. Freiheitsrechte (=liberale Grundrechte)

- Sollen dem Einzelnen einen Freiraum gegenüber dem Staat garantieren
- Abwehrrechte gegenüber dem Staat (=Unterlassen)

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

a. Freiheitsrechte (=liberale Grundrechte)

- Sollen dem Einzelnen einen Freiraum gegenüber dem Staat garantieren
- Abwehrrechte gegenüber dem Staat (=Unterlassen)

Beispiele: Recht auf Leben, GR auf Eigentumsfreiheit, GR auf Erwerbsfreiheit

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

b. Gleichheitsrechte

- verbürgen die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz
- keine rechtliche Vormachtstellung aufgrund von Geburt und Klasse

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

b. Gleichheitsrechte

- verbürgen die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz
- keine rechtliche Vormachtstellung aufgrund von Geburt und Klasse

Beispiel: Art 7 B-VG

Einteilung der Grundrechte

c. Soziale Grundrechte

- beinhalten Leistungsansprüche gegenüber dem Staat
- Gewährleistung gewisser sozialer Mindeststandards
- sind bislang nicht in der Verfassung verankert

Einteilung der Grundrechte

c. Soziale Grundrechte

- beinhalten Leistungsansprüche gegenüber dem Staat
- Gewährleistung gewisser sozialer Mindeststandards
- sind bislang nicht in der Verfassung verankert

Beispiel: Recht auf Arbeit, auf ein Mindesteinkommen etc...

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

d. Politische Grundrechte

→ Anspruch auf Teilnahme an der Willensbildung

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

d. Politische Grundrechte

→ Anspruch auf Teilnahme an der Willensbildung

Beispiel: aktives + passives Wahlrecht

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

e. Verfahrensgarantien

→ verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Verfahrensrechte

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

e. Verfahrensgarantien

→ verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Verfahrensrechte

Beispiel: Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, Recht auf ein faires Verfahren

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

Staatliches Unterlassen oder auch Tun in Bezug auf
Freiheitsrechte?

3.

Mag. Claudia Humer

Einteilung der Grundrechte

Staatliches Unterlassen oder auch Tun in Bezug auf Freiheitsrechte?

- Staat hat nicht nur die ihm gesetzten Schranken zu beachten, sondern
- Ihn treffen Gewährleistungs- und Schutzpflichten (=Tun)

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

a. Unterscheidung:

→ Menschenrechte

→ Staatsbürgerrechte

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

a. Unterscheidung:

→ Menschenrechte = Rechte, die jedermann zustehen

→ Staatsbürgerrechte = Rechte, die den Staatsbürgern vorbehalten sind

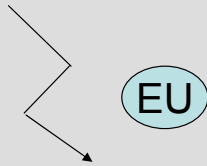
4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

a. Unterscheidung:

→ Menschenrechte = Rechte, die jedermann zustehen



→ Staatsbürgerrechte = Rechte, die den Staatsbürgern vorbehalten sind

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

b. Juristische Personen?

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

b. Juristische Personen?

- Sind Grundrechtsträger!
- Nur soweit dies dem Wesen und Inhalt des GR möglich ist

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

b. Juristische Personen?

- Sind Grundrechtsträger!
- Nur soweit dies dem Wesen und Inhalt des GR möglich ist

JA: GR auf Eigentumsfreiheit, GR auf Erwerbsfreiheit

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

b. Juristische Personen?

- Sind Grundrechtsträger!
- Nur soweit dies dem Wesen und Inhalt des GR möglich ist

JA: GR auf Eigentumsfreiheit, GR auf Erwerbsfreiheit

NEIN: GR auf Leben, Verbot der Folter

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

C. Bund/Land/Gemeinde?

4.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtsträger

C. Bund/Land/Gemeinde?

- Bund und Länder sind keine GR-Träger
- Selbstverwaltungsträger in Bezug auf den eigenen Wirkungsbereich

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

a.) Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK)

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

- a.) Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK)
- b.) Art 12 StGG steht unter einem Ausführungsvorbehalt

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

a.) Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK)

b.) Art 12 StGG steht unter einem Ausführungsvorbehalt

- Beispiel: Art 12 StGG → „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. *Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.*“

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

a.) Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK)

b.) Art 12 StGG steht unter einem Ausführungsvorbehalt

- Beispiel: Art 12 StGG → „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. *Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.*“
- der einfache Gesetzgeber muss das GR überhaupt erst ausgestalten (=schaffen)

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

c.) Gesetzesvorbehalte (Überbegriff)

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

c.) Gesetzesvorbehalte (Überbegriff)

→ Ausgestaltungsvorbehalte

→ Eingriffsvorbehalte (= der einfache Gesetzgeber darf das GR beschränken)

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

= keine inhaltlichen Voraussetzungen für den Eingriff

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

= keine inhaltlichen Voraussetzungen für den Eingriff

zB. „unter den gesetzlichen Bedingungen“, „innerhalb der gesetzlichen Schranken“

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

= keine inhaltlichen Voraussetzungen für den Eingriff

zB. „unter den gesetzlichen Bedingungen“, „innerhalb der gesetzlichen Schranken“

Schranken des Eingriffs (VfGH):

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

= keine inhaltlichen Voraussetzungen für den Eingriff

zB. „unter den gesetzlichen Bedingungen“, „innerhalb der gesetzlichen Schranken“

Schranken des Eingriffs (VfGH):

→ Wesensgehaltssperre

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

= keine inhaltlichen Voraussetzungen für den Eingriff

zB. „unter den gesetzlichen Bedingungen“, „innerhalb der gesetzlichen Schranken“

Schranken des Eingriffs (VfGH):

- Wesensgehaltssperre
- Verhältnismäßigkeitsprüfung (öffentliches Interesse, Eignung, Erforderlichkeit, Adäquanz)

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Formeller EingriffV

= keine inhaltlichen Voraussetzungen für den Eingriff

zB. „unter den gesetzlichen Bedingungen“, „innerhalb der gesetzlichen Schranken“

Schranken des Eingriffs (VfGH):

→ Wesensgehaltssperre

→ Verhältnismäßigkeitsprüfung (öffentliches Interesse, Eignung, Erforderlichkeit, Adäquanz)

Beispiel: Eigentumsfreiheit, Art 5 StGG

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Materieller EingriffV

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Materieller EingriffV

= erlaubt Eingriffe nur unter bestimmten (inhaltlichen) Voraussetzungen

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Materieller EingriffV

= erlaubt Eingriffe nur unter bestimmten (inhaltlichen) Voraussetzungen
zB. öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Schutz der Gesundheit und der Moral

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Materieller EingriffV

= erlaubt Eingriffe nur unter bestimmten (inhaltlichen) Voraussetzungen
zB. öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Schutz der Gesundheit und der Moral

Beispiel: Freiheit der Meinungsäußerung, Art 10 EMRK

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt

→ gelten nicht uneingeschränkt

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt

- gelten nicht uneingeschränkt
- untersagt sind intentionale Beschränkungen

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt

- gelten nicht uneingeschränkt
- untersagt sind intentionale Beschränkungen
- allgemeine Gesetze müssen verhältnismäßig sein

5.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Untersagung einer Demonstration

Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt

- gelten nicht uneingeschränkt
- untersagt sind intentionale Beschränkungen
- allgemeine Gesetze müssen verhältnismäßig sein

Beispiel: Freiheit der Kunst, Art 17a StGG

5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt

5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt



- keine intentionale Eingriffe
- nicht intentionale Eingriffe müssen verhältnismäßig sein

5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt



- keine intentionale Eingriffe
- nicht intentionale Eingriffe müssen verhältnismäßig sein

GR mit Gesetzesvorbehalt

5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt



- keine intentionale Eingriffe
- nicht intentionale Eingriffe müssen verhältnismäßig sein

GR mit Gesetzesvorbehalt



AusgestaltungsV



EingriffsV



5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt



- keine intentionale Eingriffe
- nicht intentionale Eingriffe müssen verhältnismäßig sein

GR mit Gesetzesvorbehalt

AusgestaltungsV



EingriffsV

= der einfache Gesetzgeber muss
das GR überhaupt erst
ausgestalten

5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt



- keine intentionale Eingriffe
- nicht intentionale Eingriffe müssen verhältnismäßig sein

GR mit Gesetzesvorbehalt

AusgestaltungsV



= der einfache Gesetzgeber muss das GR überhaupt erst ausgestalten

EingriffsV



Formell

= keine inhaltlichen Voraussetzungen

- Wesensgehaltssperre
- Verhältnismäßigkeitsprüfung



5.

Mag. Claudia Humer

Grundrechtseingriffe

GR ohne Gesetzesvorbehalt



- keine intentionale Eingriffe
- nicht intentionale Eingriffe müssen verhältnismäßig sein

GR mit Gesetzesvorbehalt

AusgestaltungsV

= der einfache Gesetzgeber muss das GR überhaupt erst ausgestalten

EingriffsV

Formell

= keine inhaltlichen Voraussetzungen

- Wesensgehaltssperre
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

Materiell

= inhaltliche Voraussetzungen

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

- a.) - Gesetzgebungsorgan ist der Landtag (Art 95 Abs 1 B-VG)
- Vollziehung ist Landessache (Generalklausel Art 15 Abs 1 B-VG)
- oberstes Verwaltungsorgan ist die Landesregierung (Art 101 B-VG)

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

- a.) - Gesetzgebungsorgan ist der Landtag (Art 95 Abs 1 B-VG)
 - Vollziehung ist Landessache (Generalklausel Art 15 Abs 1 B-VG)
 - oberstes Verwaltungsorgan ist die Landesregierung (Art 101 B-VG)

- b.) Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) schützt jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die auf Erfolg gerichtet ist. Durch das Mindestangebot wird die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Schischulinhabers eingeschränkt

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

- a.) - Gesetzgebungsorgan ist der Landtag (Art 95 Abs 1 B-VG)
 - Vollziehung ist Landessache (Generalklausel Art 15 Abs 1 B-VG)
 - oberstes Verwaltungsorgan ist die Landesregierung (Art 101 B-VG)

- b.) Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) schützt jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die auf Erfolg gerichtet ist. Durch das Mindestangebot wird die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Schischulinhabers eingeschränkt

Art 6 StGG → formeller Gesetzesvorbehalt

VfGH prüft, ob die gesetzliche Regelung verhältnismäßig ist

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

- a.) - Gesetzgebungsorgan ist der Landtag (Art 95 Abs 1 B-VG)
 - Vollziehung ist Landessache (Generalklausel Art 15 Abs 1 B-VG)
 - oberstes Verwaltungsorgan ist die Landesregierung (Art 101 B-VG)

- b.) Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) schützt jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die auf Erfolg gerichtet ist. Durch das Mindestangebot wird die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Schischulinhabers eingeschränkt

Art 6 StGG → formeller Gesetzesvorbehalt

VfGH prüft, ob die gesetzliche Regelung verhältnismäßig ist

- c.) VfGH (Art 140 Abs 1 B-VG)

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

d.) Individualantrag an den VfGH (Art 140 Abs 1 B-VG)

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

d.) Individualantrag an den VfGH (Art 140 Abs 1 B-VG)

→ Unmittelbarer und aktueller Eingriff

→ Umwegunzumutbarkeit

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

d.) Individualantrag an den VfGH (Art 140 Abs 1 B-VG)

→ Unmittelbarer und aktueller Eingriff

→ Umwegunzumutbarkeit

Subsumtion!!!

6.

Mag. Claudia Humer

Beispiel: Schischule

d.) Individualantrag an den VfGH (Art 140 Abs 1 B-VG)

→ Unmittelbarer und aktueller Eingriff

→ Umwegunzumutbarkeit

Subsumtion!!!

B muss als Schischulbetreiber ein Mindestangebot stellen, eine Ausnahmebestimmung sieht das Gesetz nicht vor, es ist noch kein Bescheid ergangen. Die Provokation eines Strafverfahrens wird als unzumutbar angesehen

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

a.) Gleichheitsgrundsatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG)

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

a.) Gleichheitsgrundsatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG)

Gesetzgeber



- keine unsachlichen Differenzierungen
- allgemeines Sachlichkeitsgebot
- Vertrauensschutz im Fall belastender rückwirkender Gesetze

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

a.) Gleichheitsgrundsatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG)

- Gesetzgeber** →
- keine unsachlichen Differenzierungen
 - allgemeines Sachlichkeitsgebot
 - Vertrauensschutz im Fall belastender rückwirkender Gesetze
- Verwaltung** →
- **VO:** beruht auf gleichheitswidrigem Gesetz
trifft unsachliche Differenzierungen
 - **Bescheid:** stützt sich auf gleichheitswidriges Gesetz
Behörde unterstellt dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt
behördliche Willkür

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

b.) Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK)

Einzelne Grundrechte

b.) Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK)

- schützt alle vermögenswerte Privatrechte
- Intensivste Form des Eingriffs: „Enteignung“
 - = eine Sache wird durch Gesetz (Legalenteignung) oder durch Verwaltungsakt dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf eine andere Person übertragen
 - konkreter Bedarf + öffentliches Interesse
 - Eignung
 - letztes Mittel
- Entschädigung?

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

c.) Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

c.) Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

- schützt jede selbständige und unselbständige Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist
- Gesetzgeber: Regelung der Berufsausübung/ des Berufsantritts

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

d.) Recht auf persönliche Freiheit (Art 5 EMRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit)

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

d.) Recht auf persönliche Freiheit (Art 5 EMRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit)

- schützt die körperliche Bewegungsfreiheit des Menschen
- Schutz vor willkürlicher Verhaftung/Anhaltung

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

e.) Meinungsfreiheit (Art 13 StGG, Art 10 EMRK)

7.

Mag. Claudia Humer

Einzelne Grundrechte

e.) Meinungsfreiheit (Art 13 StGG, Art 10 EMRK)

→ Gesetzesvorbehalt / materielle Eingriffsvoraussetzungen

→ absolut verfassungswidrig: „Zensur der Presse“ (=Vorzensur)